Anlage 4 zum Protokoll vom 8. Dezember 1976
Vollzugsanstalt Stuttgart 7 s Stammhelm 40 den 8. Dezember 1976

Asperger Straße 60 Postfach 500 Telefact: 8 00 2 Posterfeckkento: Stuttgart 65 57 Girokonto Nr. 2 660 589 Städt: Girokasse Stuttgart

An den 2. Strafsenat d. Oberlandesgerichts Stuttgart

7000 Stuttgart

Betr.: Durchsuchung der Privatbesucher wir Verteidigern ,

der in der hiesigen Anstalt einsitzenden B-M-Gefangenen

Beil.: 1 Ablichtung des Schreibens der Gefangenen Ingrid Schubert vom 6.12.1976

> Anfang Dezember 1976 wurde festgestellt, daß in die 3. Abteilung der hiesigen Anstalt offenbar eine Kamera hereingeschmuggelt worden war, mit der Lichtbilder von den dort einsitzenden Gefangenen gemacht wurden.

Die Gefangene Ingrid Schubert hat hierzu am 6.12.1976 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme, die in Anlage beiliegt, nehme ich Bezug.

Da hiernach nicht auszuschließen ist, daß über Privat- urd Verteidigerbesuche auch Gegenstände in die 3. Abteilung hineingebracht bzw.-geschmuggelt werden, werden ab 6.12. 1976 die bisherigen Kontrollen der Privatbesucher und Verteidiger der B-M-Gefangenen in jedem Falle konsequent durchgeführt.

Wenn die Suchsonde bei dem Abtasten des betreffenden BEsuchers auf Metall durch Piepsen anspricht, überzeugt sien
der betreffende Beamte der Besuchsüberwachung, ob es sich
bei diesem Metall um einen versteckten Gegenstand handelt
oder ob das Piepsen lediglich durch einen Metallteil der
Kleidung hervorgerufen wurde. Wenn der Besucher nun eine
Hose trägt, die am Hosenladen einen Metall-Reißverschluß
hat, so muß er diesen Reißverschluß öffnen und die Hose
etwas herunterziehen, damit festgestellt werden kann, ob

. / :

das Piepsen der Suchsonde lediglich durch den Metall-Reißverschluß entstahden ist. Wenn dies nicht geschähe, könnter unter einem Metall-Reißverschluß jederzeit Gegenstände in die Anstalt geschmuggelt und das Piepsen der Suchsonde mit dem Reißverschluß erklärt werden.

Die letzige Durchsuchungstraxis stellt keine Verschärfung sondern nur eine konsequerte Durchführung der hisherigen Durchsuchungsordnung dar. Sie ist im Interesse der Sicherheit der Anstalt notwendig.

I A.

(Schreitmüller)

Regierungsdirektor

Zu der kamern:

ich natte in berlin ,wo ich vollständig in den normalen vollzug integriert war,mir über andere gefangene atwa sonmer 75 eine kamera 'minox ' und 4 filmcassetten mit verschiedenen din-zahlen (soweit ich mich erinnere darunter 15 und 27 din) lesorgt. beides nehm ich bei meiner verlagung april 76 mit nach frankfurt. Am tag des transports von frankfurt nach stuttgart-niammheim trug ich kenera und filme bei mir ich wurde weder in frankfurt noch in stammheim kontrolliert.

kanera und filme waren hier zu keiner zeit Versteckt.

kenera und filme waren hier zu keiner zeit Versteckt. wir haben damit ausschliesslich eufnahmen von uns und eine reihe von fotos des oberen teils Max eines maschengittars genacht – keinerlei aufrahmen von sicherheitseinrichtungen, räumen, anstaltspersonal.

danach nabeich kamera und filme rausgegeben die möglichkeiten, die War dazu zur verfügung stahen, sind der anstaltsleitung bekannt: privat- und anwaltspesuche.

(1. 1' a

Clock

Vollzugsanstalt Stettgart

- Ans altaleiter -

7000 S-Stammbelm 40, den 8- Dezember 1976 Asperger Strote 60 Schr/Sc Postfach 500

12003 : nolaleT

An den

2. Strafsenat des OLG Stuttgart 7000 Stuttgart 40

Mehrzweckgebäude

Ropie dieser Schreibens an RAE. Dr. Addmann u. Schrify

3.12.76

Betr.: Durchsuchung der Verteidiger der in der hiesigen Anstalt

einsitzenden Baader-Meinhof-Gefangenen

Bezug: Urser heutiges Schreiben

Im Nachgang zu unserem heutigen Schreiben stellen wir im Hinblick auf die zwischenzeitlich erhobenen Vorwürfe der Verteidiger der Untersuchungsgefangenen Baader, Ensstin und Raspe folgendes fest:

Wir sind der sicheren Überzeugung, daß die genannte Kamera sowie die Filme nur anläßlich eines unüberwachten Verteidigerbesuches übergeben worden sein können Frivatbesuche werden von zwei Beamten ständig und lückenlos überwacht, so daß eine verbotene Übergabe irgendwelcher Gegenstände sicher ausscheidet. Bei dieser Sachlage scheint es darüber hinaus auch unvorstellbar, daß ein Gefangener den äußerst risikoreichen Weg der Übergabe eines Gegenstandes anläßlich eines streng überwachten Privatbesuches wählt, wenn ihm dazu auch der risikolose Weg des nicht überwachten Verteidigerbesuches offen steht.

Im übrigen wiederholen wir nochmals, daß die beanstandeten eingehenden Untersuchungen nur vorgenommen werden, wenn bei der Überprüfung mit dem Metallsuchgerät ein Signal ertönt. Der Betreffende kann dies daher ohne weiteres vermeiden, wenn er anläßlich seiner Besuche in der Anstalt Kleidung trägt, in die keine Metallteile eingeerbeitet sind, wie z.B. Hosen mit Plastikreißverschlüssen oder Knöpfen.

I.A.

Schreitmüller

Regierungsdirektor